

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Markus Kirchengemeinde Garßen in Garßen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garßen für den Friedhof in Garßen am 13. März 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

für 30 Jahre :

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 463,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 309,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 617,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 20,57 € |

3. Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre: 370,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 432,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 14,40 € |

5. Rasenreihengrabstätte:

für 30 Jahre: 2.302,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre, Grabplatte mit Vor- und Zunamen sowie Jahresdaten, Verlegen der Grabplatte)

6. Urnenrasenreihengrabstätte:

für 30 Jahre: 1.839,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege für 30 Jahre, Grabplatte mit Vor- und Zunamen sowie Jahresdaten, Verlegen der Grabplatte)

7. Rasenwahlgrabstätte mit Gestaltungsfläche:
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle-: 1.936,00 €
- (In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Rasenfläche für 30 Jahre)
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes einschließlich Pflege – je Grabstelle-: 61,70 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung (Änderung von 2019):

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft incl. Ausschmücken der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 535,50 €
 - b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 238,00 €
2. für eine Urnenbestattung:
 - a) Urnenbestattung: 119,00 €
 - b) Urnenbestattung mit Trauerfeier: 178,50 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten vor Ausheben der Gruft (z.B. Grabstein sichern, übermäßige Bepflanzung abräumen, u.s.w.) – je Arbeitsstunde 40,46 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 53,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 26,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: 26,00 €
4. Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Nutzungsrechten (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) – für jedes Jahr der Verlängerung: 0,90 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Außenanlagen, Wasser, Abfallbeseitigung

1. Für ein Jahr
 - a) - je Grabstelle -: 2,60 €
 - b) - je Grabstelle – ab dem 01.01.2013: 8,80 €
2. Bei einem Neu- und Ersterwerb sowie bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.
3. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten muss für die bereits bis dahin erworbene Nutzungsdauer die jeweilige Friedhofsunterhaltungsgebühr errichtet werden. Eine Vorauszahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für diese Zeit ist möglich.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 258,00 €

VI. Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten (vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist):

1. für das Sauber halten der Grabfläche bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
- je verbleibendes Jahr und je Grabstelle: 51,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 21.03.2001 außer Kraft.

Garßen, _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, _____ (Datum)

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher: